

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 7  
38. Jahrgang  
vom 28.03.2024

## Inhaltsangabe

19/24	Bebauungsplan Nr. 124, Erfstadt-Bliesheim, Bliesheim West	-61-	Bürgermeisterin der Stadt Erfstadt Postfach 2565 50359 Erfstadt
20/24	Flächennutzungsplanänderung Nr. 39, Erfstadt-Bliesheim, Bliesheim West	-61-	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter <a href="http://www.erfstadt.de">www.erfstadt.de</a> abonniert werden.
21/24	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.03.2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 21.04.2024 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes	-32-	Es liegt aus
22/24	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.03.2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Fronleichnam, 30.05.2024 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes	-32-	im Rathaus Liblar Holzdamm 10  VHS Liblar Bahnhofstr. 7
23/24	Öffentliche Zustellung an Frau Yoni Anna Louise Saris	-37-	Bürgerbüro Lechenich Bonner-Str. 32
24/24	Öffentliche Zustellung an Herrn Cem Leon Supheert	-37-	Stadtbücherei Dienststelle Lechenich Bonner Str. 29  und Dienststelle Liblar Bahnhofstr./Jahnstr.  Telefonische Anfragen an das Ratsbüro Tel.: (0 22 35) 409-202

# Bekanntmachung



## Bebauungsplan Nr. 124, Erfstadt - Bliesheim, Bliesheim West

### **A) Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erfstadt hat am 20.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB), für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 124, E.- Bliesheim-West. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses. (V10/2024)

II. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten städtebaulichen Konzepts die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) einzuholen. (V10/2024)

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung mit wohnortnahen Infrastruktureinrichtungen am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Bliesheim geschaffen werden.

Entsprechend der Siedlungsstruktur in der Umgebung ist eine zweigeschossige Bebauung mit vorwiegend Doppelhäusern und Hausgruppen vor sowie ein Angebot an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Ergänzend zu der Wohnbebauung sind eine Kindertagesstätte und ein Nahversorgungsmarkt als Infrastruktureinrichtungen geplant. Ebenso soll südlich der Merowingerstraße ein neues Gerätehaus für die freiwillige Feuerwehr entstehen. Schwerpunkt der Planung ist ein nachhaltiges, zeitgemäßes Energiekonzept, dessen wesentlicher Bestandteil die Schaffung großer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Flächen zwischen Wohnbebauung und Autobahn sowie Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden und den gewerblichen Stellplätzen ist. Die Erschließung ist über einen neuen Kreuzungspunkt an der Merowingerstraße sowie im Norden in Verlängerung der Rochusstraße vorgesehen.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan in den zur Bebauung vorgesehenen Bereichen überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Flächen zwischen Wohnbaufläche und Autobahn A 61 sind als Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB mit der Zweckbindung (Entwicklungsziel): Grünfläche dargestellt sowie südlich der Merowingerstraße als Fläche für die Landwirtschaft. Insbesondere für die Installation einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Autobahn ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da sich die Funktion einer hier dargestellten Ausgleichsfläche nicht mit der gewünschten Nutzung vereinbaren lässt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

## B) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bürgermeisterin gibt bekannt:

### EINLADUNG

Am Dienstag den 09.04.2024 um 18:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus Bliesheim, Frankenstraße 63, 50374 Erftstadt-Bliesheim eine

### Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.  
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorgestellt wird das

### **Städtebauliche Konzept für den Bebauungsplan Nr. 124, Erftstadt – Bliesheim, Bliesheim West**

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung mit wohnortnahen Infrastruktureinrichtungen am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Bliesheim geschaffen werden.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans Nr. 124, Erftstadt - Bliesheim, Bliesheim West, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch mit der Vorentwurfsbegründung in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024, zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamdamm 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, im Flur beim Raum 325, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o. g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

[www.o-sp.de/erftstadt/beteiligung](http://www.o-sp.de/erftstadt/beteiligung)

Von der öffentlichen Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das ab dem 16.04.2024, ebenfalls im Rathaus und im Internet eingesehen werden kann.

Während der o. a. Frist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- schriftlich / postalisch (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Holzdamdamm 10, 50374 Erftstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail ([bauleitplanung@erftstadt.de](mailto:bauleitplanung@erftstadt.de)) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den 29.03.2024

  
(Weitzel)  
Bürgermeisterin





Kartengrundlage: ABK © Geobasis NRW  
(dl-zero.de/2.0)

20240129\_Anlageplan.ogz



## Anlageplan Bebauungsplan Nr. 124, Erftstadt Bliesheim, Rochusstraße

Erstellt von: Amt für Stadtplanung und Bauordnung | Abt. 61  
Erstellt am: 29.01.2024

1:5.000



# Bekanntmachung



## Flächennutzungsplanänderung Nr. 39, Erftstadt - Bliesheim, Bliesheim West

### **A) Bekanntmachung der Beschlüsse über die Einleitung und über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat am 20.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB), für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Flächennutzungsplanänderung einzuleiten. Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplanänderung Nr. 39, Erftstadt-Bliesheim-West. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses. (V11/2024)

II. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Rechtsplanentwurfs die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) einzuholen. (V11/2024)

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Autobahn A61 sowie der Ansiedlung eines Nahversorgers und einer Bebauung südlich der Merowingerstraße geschaffen werden.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha und ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB mit der Zweckbindung (Entwicklungsziel): Grünfläche dargestellt. Vor dem Hintergrund der Installation einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist hier entsprechend die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Nördlich und südlich der Merowingerstraße überschreitet die geplante Bebauung die Darstellung im Flächennutzungsplan, so dass eine Erweiterung der Bauflächendarstellung hier für die Entwicklung des Nahversorgers und der westlichen Bauzeile des südlichen Bauquartiers erforderlich wird. Darüber hinaus wird der FNP südwestlich der vorhandenen Wohnbauflächen im Zuge der Flächennutzungsplanänderung insofern angepasst, dass die dort dargestellte Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB mit der Zweckbindung (Entwicklungsziel): Grünfläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert wird. Da der Ausgleich gemäß der heutigen Rechtslage nicht mehr am Ort des Eingriffs erfolgen muss, sondern auch an anderer Stelle Ausgleichsflächen entstehen können, widerspricht die geänderte Darstellung nicht den heutigen Zielsetzungen des FNPs. Die Einleitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 124. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

## B) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bürgermeisterin gibt bekannt:

### EINLADUNG

Am Dienstag den 09.04.2024 um 18:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus Bliesheim, Frankenstraße 63, 50374 Erftstadt-Bliesheim eine

### Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.  
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorgestellt wird die

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 39, Erftstadt - Bliesheim, Bliesheim West

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Autobahn A61 sowie der Ansiedlung eines Nahversorgers und einer Bebauung südlich der Merowingerstraße geschaffen werden.

Der Planvorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39, Erftstadt - Bliesheim, Bliesheim West, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch mit der Vorentwurfsbegründung in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, im Flur beim Raum 325, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o. g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

[www.o-sp.de/erftstadt/beteiligung](http://www.o-sp.de/erftstadt/beteiligung)

Von der öffentlichen Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das ab dem 16.04.2024 ebenfalls im Rathaus und im Internet eingesehen werden kann.

Während der o. a. Frist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

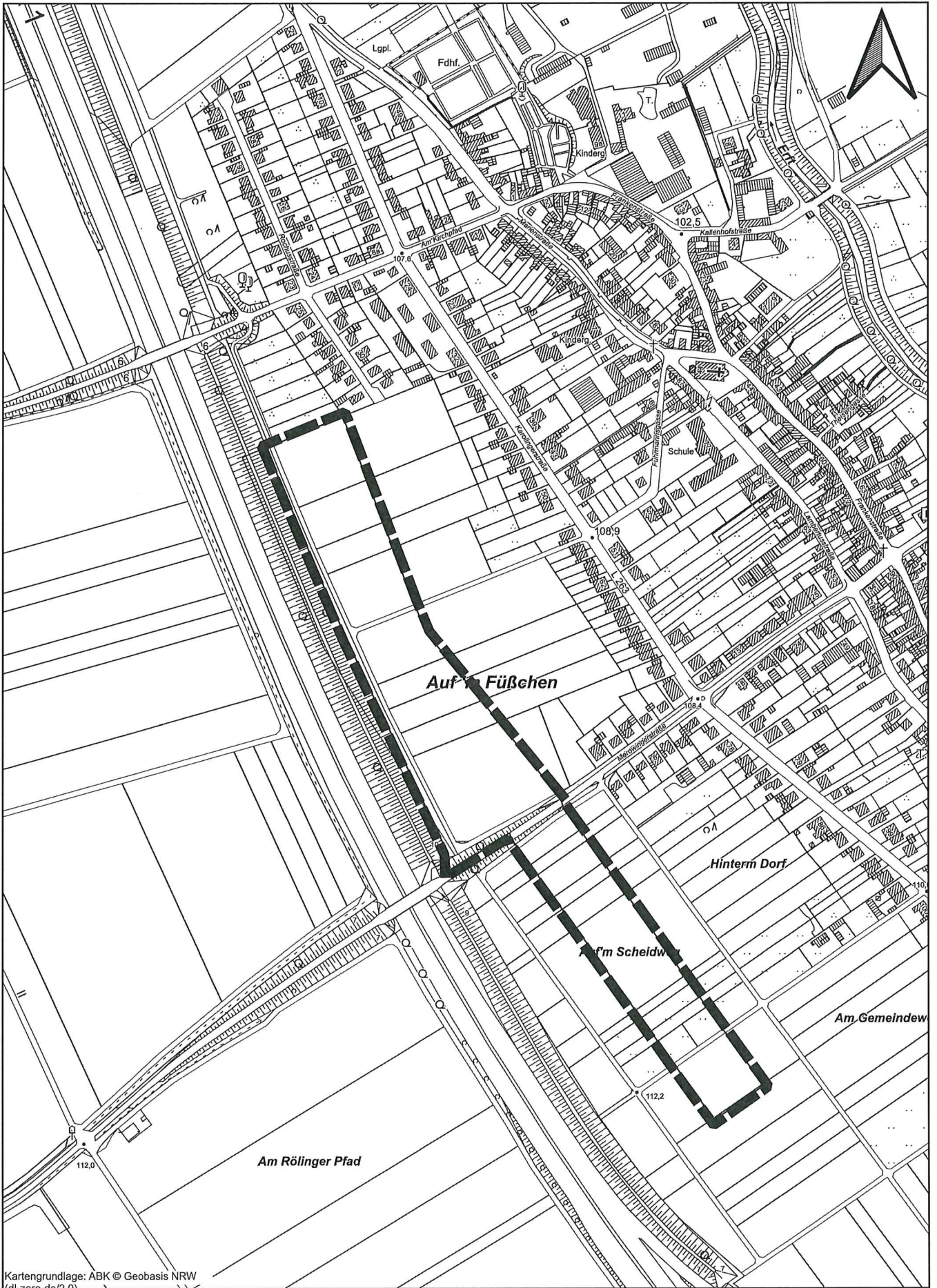
- schriftlich / postalisch (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail ([bauleitplanung@erftstadt.de](mailto:bauleitplanung@erftstadt.de)) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den 29.03.2024

  
(Weitzel)  
Bürgermeisterin





Kartengrundlage: ABK © Geobasis NRW  
(dl-zero.de/2.0)

20240129\_Anlageplan.qgz



## Anlageplan Flächennutzungsplanänderung Nr. 39, Ertstadt Bliesheim, Rochusstraße

Erstellt von: Amt für Stadtplanung und Bauordnung | Abt. 61  
Erstellt am: 29.01.2024

**1:5.000**



# Bekanntmachung

**STADT  
ERFTSTADT**

Nr. 21/24

28.03.2024  
**Ordnungsbehördliche Verordnung vom .....über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen am Sonntag, 21.04.2024 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des  
Frühlingsmarktes**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.03.2023 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 21.04.2024 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes beschlossen:

## § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 21. April 2024 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße bis Einmündung Erper Straße
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße bis Einmündung An der Patria
  - Schloßstraße
  - Steinstraße
  - Franz-Busbach-Straße
  - Frenzenstraße bis Einmündung Richardstraße
  - Klosterstraße bis Einmündung Friedrich-Engels-Straße
  - Zehntstraße
  - Judenstraße
  - Zehntwall
  - Raiffeisenstraße

## § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.



§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.04.2024

Erfstadt, den 28.03.2024

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weltzel', written over the printed name.

Weltzel  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung

**STADT  
ERFTSTADT**

Nr. 22/24

29.03.2024  
**Ordnungsbehördliche Verordnung vom .....über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
am Feiertag Fronleichnam, 30.05.2024, in Erftstadt-Lechenich  
aus Anlass des Bürgerfestes**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 27.02.2024 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Fronleichnam, 30.05.2024, in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes beschlossen:

## § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Feiertag Fronleichnam, 30. Mai 2024, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße bis Einmündung Erper Straße
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße bis Einmündung An der Patria
  - Schloßstraße
  - Steinstraße
  - Franz-Busbach-Straße
  - Frenzenstraße bis Einmündung Richardstraße
  - Klosterstraße bis Einmündung Friedrich-Engels-Straße
  - Zehntstraße
  - Judenstraße
  - Zehntwall
  - Raiffeisenstraße

## § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.



§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. Mai 2024.

Erfstadt, den 28.03.2024

  
Weitzel  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung



**Frau Yoni Anna Louise Saris**

Emmastraat

NL-59 Sevenum

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der  
Feuerwache Erftstadt vom 26.01.2024

unter der Fahrtnummer 157 / 2024

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,  
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung  
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen  
sind.

Erftstadt, 28.03.2024

Weitzel  
(Bürgermeisterin)



# Bekanntmachung



Herr Cem Leon Supheert

Ohne festen Wohnsitz

50354 Hürth

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 08.03.2024

unter der Fahrtnummer 1477 / 2024 in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 19.03.2024

Weitzel  
(Bürgermeisterin)